

RS VwGH Erkenntnis 2005/11/25 2005/02/0223

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.2005

Rechtssatz

Nach § 1 Abs. 2 lit. d des Tir GVG 1996 sind die Einräumung ua von Geh- und Fahrrechten vom Geltungsbereich des Grundverkehrsgesetzes ausgenommen, doch unterscheidet sich die "Nutzung als Parkplatz" eindeutig von diesen Rechten.

Im RIS seit

08.01.2006

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at